

§ 107

Namensgebung

<sup>1</sup>Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule diesen einen Namen geben.

<sup>2</sup>Über einen entsprechenden Vorschlag der Schule hat der Schulträger innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden.

Erläuterungen

Übersicht

1. Name und amtliche Schulbezeichnung
2. Zusammenwirken von Schule und Schulträger
3. Hinweise für die Namensgebung

1. Name und amtliche Schulbezeichnung

Die einzelne Schule führt nicht von Natur aus einen besonderen **Namen**. § 107 Satz 1 NSchG räumt dem Schulträger das Recht ein, einer in seiner Trägerschaft befindlichen Schule einen Namen zu geben. Sie hat jedoch **immer eine amtliche Schulbezeichnung** zu führen. Diese Schulbezeichnung leitet sich ab aus der Bezeichnung der Schulform, wie sich diese aus den §§ 5 und 6, 9 bis 20 ergibt. Sie wird vom Staat, nicht vom Schulträger, einheitlich festgesetzt.

*Beispiel:*

*Hauptschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule.*

Die Schule führt neben ihrer amtlichen Schulbezeichnung häufig eine rein postalische Ortsbezeichnung.

*Beispiel:*

*Grundschule Müllerstraße, Gymnasium Aburg.*

Die Schule führt ferner in vielen Fällen neben ihrer Schulbezeichnung die Bezeichnung ihres Trägers.

*Beispiel:*

*Berufsbildende Schule des Landkreises X, Städtisches Gymnasium.*

Diese Bezeichnungen sind keine **Namen** i. S. des § 107. Ein **Schulname**, der zu den o. a. Bezeichnungen hinzutreten kann, **kann sein**

der **Name einer Person**

(z. B. Goetheschule, Werner-von-Siemens-Schule),

der **Name einer geographischen Belegenheit**

(z. B. „Waldschule“, „Schule am Berg“, „Schule unter den Eichen“),

der **Name einer Institution**

(z. B. Klosterschule, Ratsschule).

Der Name einer Schule sollte zugleich Würdigung, aber auch zukunftsorientiert Programm und Verpflichtung sein und einer offenen, fortschrittlichen Schule in einer aufgeklärten, demokratischen Gesellschaft entsprechen.

## § 107 NSchG – Kommentar

Der Name kann auch in Verbindung zur Bezeichnung der Schulform gesetzt werden (z. B. Pestalozzi-Förderschule, Hauptschule am See, Ratsgymnasium).

Die **Schule muss ihre Schulbezeichnung** in jedem Falle **neben ihrem Namen führen**. Der Schulname kann nicht an die Stelle der Schulbezeichnung treten. Andernfalls ließe das „Etikett“ der Schule nicht mehr auf ihren Inhalt schließen; es wäre nach außen hin nicht mehr aussagekräftig (siehe dazu auch Nr. 1 des Erl. des MK „Bezeichnung und Siegelführung der Schulen“ vom 11. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 9; SVBl. 2014 S. 50). Da weder aus dem NSchG noch aus dem vorgenannten Erlass abzuleiten ist, dass die Bezeichnung der Schulform und des Schulträgers dem Schulnamen vorangestellt sein müssen, bestehen auch keine Bedenken gegen den Wunsch, in den Zeugnissen und im Schriftverkehr zuerst den Schulnamen zu nennen und dann die Bezeichnung der Schulform und des Ortes folgen zu lassen. Auch eine Namensgebung in einer Sprache, die wie z. B. Saterfriesisch zu den im Rahmen der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen geschützten Sprachen gehört, ist im Einzelfall möglich (vgl. Erl. d. MK vom 21. 2. 2008 – 21-82101/4).

Auch alle staatlich anerkannten niedersächsischen **Tagesbildungsstätten** können auf Antrag einen Namen führen, der die **Bezeichnung „Schule“** enthält. Zwar sind Tagesbildungsstätten keine Schulen im Sinne von § 1 Abs. 2 NSchG, durch den Zusatz „Staatlich anerkannte Tagesbildungsstätte“ zum Schulnamen wird jedoch der Forderung nach einer Unterscheidung von öffentlichen Schulen Genüge getan und die Verwechslung mit einer Förderschule vermieden. Da Tagesbildungsstätten keine Schulen im rechtlichen Sinne sind, **findet hier § 107 NSchG keine Anwendung**, es wird insofern auf § 163 NSchG und die dortigen Erläuterungen verwiesen.

### 2. Zusammenwirken von Schule und Schulträger

Die öffentliche Schule, wenn sie organisationsrechtlich auch eine Einrichtung ihres Trägers ist (s. § 101 NSchG), wird in § 1 Abs. 3 Satz 2 NSchG als eine gemeinsame Einrichtung ihres Trägers und des Landes angesehen. Von daher erschien es dem früheren Gesetzgeber als notwendig, dass der Träger und das Land auch bei der Namensgebung zusammenwirken müssen. Deshalb war die Namensgebung nach § 107 Satz 2 NSchG a. F. von der Zustimmung der Schulbehörde abhängig. Dies Erfordernis ist durch das ÄndG 1997 gestrichen. Der Gesetzgeber ist aktuell der Meinung, es könne davon ausgegangen werden, dass der kommunale Schulträger seine Zuständigkeit für die Namensgebung – nur – in einer Weise nutze, die auch den Interessen des Landes gerecht werde. Das Gesetz sieht nunmehr – sicher sachgerecht – eine **Mitwirkung der Schule** als der in erster Linie Betroffenen vor und zwar in folgenden Formen: Wird der Schulträger initiativ, muss er nach **Satz 1** das **Einvernehmen**, also die Zustimmung der betroffenen Schule einholen. Er kann das vor dem maßgeblichen Beschluss seines zuständigen Gremiums tun, aber auch nachträglich. In diesem Falle wird seine Entscheidung erst bei Vorliegen der schulischen Zustimmung wirksam. Auch die Schule kann aber initiativ werden, indem sie dem Schulträger einen **Vorschlag** für die Namensgebung macht (Satz 2). Dieser muss darüber „innerhalb einer **angemessenen Frist**“ entscheiden, d. h. im Regelfall in der nächsten Sitzung seines Entscheidungsgremiums nach zügigem Abschluss der ggf. noch nötigen Sachermittlungen. Diese neue Regelung ist ein Schritt zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Schule; sie ist jetzt auch formal nicht mehr nur Objekt bei der Namensgebung. **Wegen der Bedeutung des Schulnamens entscheidet der Schulvorstand nach § 38a Abs. 3 Nr. 12 NSchG über die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen.**

Die **Namensgebung** geschieht bei einer Gemeinde/Stadt durch **Beschluss des Rates** bzw. bei einem Landkreis durch Beschluss des Kreistages (§ 58 NKomVG), wenn diese Gremien sich, wie weithin üblich und empfehlenswert, die Entscheidung **vorbehalten** haben, andernfalls durch den **Verwaltungsausschuss** bzw. den Kreisausschuss (§ 76 NKomVG). Ein

**Name kann nur einer Schule im Ganzen**, nicht einzelnen Organisationsteilen **verliehen werden**. Eine spätere Änderung oder Aufhebung des Schulnamens geschieht auf dem gleichen Wege.

### 3. Hinweise für die Namensgebung

**Regeln** für die Namensgebung überhaupt und für die Entscheidung über eine Zustimmung stellen weder das NSchG noch untergesetzliche Bestimmungen auf. Solche würden auch nur unter Schwierigkeiten exakt zu katalogisieren sein. Grundsatz muss sein, dem Schulträger bei dieser von sehr individuellen, mitunter auch emotionalen Erwägungen abhängigen Entscheidung, die er in enger Zusammenarbeit mit der betroffenen Schule treffen muss, eine möglichst große Freiheit zu gewähren. Einige Regeln lassen sich aber dennoch aufstellen; der Schulträger sollte sie bei der Namensfindung tunlichst berücksichtigen:

**3.1** Er sollte jeden **Namen** im Bereich seiner kommunalen Grenzen zur Vermeidung von Verwechslungen **nur einmal verwenden**. Gibt es in einer Gemeinde z. B. nach einer Eingemeindung von Nachbargemeinden zwei Schulen des gleichen Namens, muss die eine der beiden umbenannt werden.

**3.2** Als **Namensgeber** sollten nur solche **Personen** ausgewählt werden, **bei denen der Prozess der öffentlichen Meinungsbildung bereits abgeschlossen** ist. Das ist in aller Regel nur bei schon Verstorbenen der Fall.

**3.3** Es sollten ferner **nur Personen mit verfassungskonformem Lebenswandel** gewählt werden.

**3.4** Es sollten **nur solche Personen** gewählt werden, **deren Namen zu dem Inhalt und Zweck der Schule nicht in einem unangemessenen Verhältnis stehen würde** (als extremes Beispiel hierfür: Albert-Einstein-Schule für eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung). Überhaupt sollte der Name einer Person für eine Schule niemals nur ein bloß schönes oder dekoratives Etikett darstellen, eine wie auch immer gartete Beziehung zum konkreten Schulleben muss gefordert werden.

**3.5** Bei einer **Ortsbezeichnung** als Name darf keine Verwechslungsgefahr mit der postalischen Bezeichnung einer anderen, entfernten Ortslage eintreten können (Beispiel: „Schule am Lindener Berge“, die weit entfernt von der gleichnamigen Straße „Am Lindener Berge“ liegt).

Die staatlichen Schulbehörden können bei einer Namensgebung beratend mitwirken. Formalrechtliche Einwirkungsmöglichkeiten haben sie nicht (mehr). Namensgebende Beschlüsse der kommunalen Schulträger, die das NSchG oder andere Gesetze verletzen, etwa die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Schulträger, die Schulformen oder die Mitwirkungsrechte der Schulen missachten, können ggf. von den Kommunalaufsichtsbehörden gem. §§ 170ff. NKomVG geahndet werden (so auch *Ulrich*, Namensgebung von Schulen in Niedersachsen, SchVwNI 2012 S. 311, 334). Gegen einen fehlerhaften Schulvorstandsbeschluss hat die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 43 Abs. 5 NSchG vorzugehen.

